



### Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse der Gemeindevertretung 19. Sitzung vom 20.05.2010, öffentlicher Teil	S. 1
Beschlüsse der Gemeindevertretung 19. Sitzung vom 20.05.2010, nicht öffentlicher Teil	S. 2
Öffentliche Auslegung des zweiten Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplanes „Tasdorfer Straße / Mierwerder Weg“, OT Petershagen – Änderungsbereich Mierwerder Weg – nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	S. 3
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf zur Aufstellung der städtebauliche Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Westliche Franz-Lahde-Straße“, OT Petershagen	S. 3
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 08. Mai 2008 - Erste Straßenausbaubeitragsänderungs- satzung - vom 20. Mai 2010	S. 5
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 08. Juli 1999 - Erste Erschließungsbeitragsänderungssatzung- vom 20. Mai 2010	S. 6

### **Beschlussprotokoll der 19. Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 20.05.2010 – öffentlicher Teil**

#### **Beschluss 4/19/35/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Wilhelm-Pieck-Straße zur Berechnung der Straßenausbaubeiträge für den grundhaften Ausbau in folgende Abschnitte zu unterteilen

1. Abschnitt zwischen Dorfstraße und Rathausstraße
2. Abschnitt zwischen Rathausstraße und Triftstraße
3. Abschnitt zwischen Triftstraße und Hubertusallee.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, vor weiteren Entscheidungen zum 2. Bauabschnitt der Wilhelm-Pieck-Stra-

ße einen Gutachter zu beauftragen, der für diesen Bauabschnitt ein Gutachten erstellt, das klärt, ob eine Instandsetzung möglich ist oder nur ein grundhafter Ausbau für diesen Abschnitt in Frage kommt.

#### **Beschluss 4/19/36/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplanes „Tasdorfer Straße/Mierwerder Weg“, OT Petershagen, Änderungsbereich Mierwerder Weg, vom 18. Januar 2010 bis 28. Februar 2010 von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von den Nachbargemeinden zum Änderungsentwurf vorgebrachten Anregungen zu prüfen sowie den entsprechend des Abwägungsergebnisses zu ändernden Entwurf zu bestätigen und diesen öffentlich auszulegen.

#### **Beschluss 4/19/37/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt folgenden Satzungsbeschluss zur städtebaulichen Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Westliche Franz-Lahde-Straße“, OT Petershagen, zu fassen.

1. Die während der Beteiligungen gemäß § 13 BauGB in der Zeit vom 25. September 2009 bis 16. Oktober 2009 sowie vom 31. März 2010 bis 20. April 2010 von der betroffenen Öffentlichkeit und berührten Behörden sowie anderen Trägern öffentlicher Belange eingereichten Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit nachstehendem Ergebnis geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen:

a) Berücksichtigt werden die Anregungen von:

- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landes-Museum, Abt. Bodendenkmalpflege, Frankfurt/Oder,
- E.ON edis AG, Neuenhagen,
- EWE Netz GmbH, Schöneiche,
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6, Frankfurt/Oder,
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Cottbus,
- Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt/Planungsrecht, Strausberg,
- Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Seelow,
- Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Denkmalschutzbehörde, Strausberg,
- Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbehörde, Seelow,
- Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Beeskow,
- Wasserverband Strausberg-Erkner, Strausberg,
- Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Zossen.

- b) Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen von:
- Karl Nöll, Baunatal.
2. Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 die städtebauliche Satzung „Westliche Franz-Lahde-Straße“, OT Petershagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).
3. Die Begründung der städtebaulichen Satzung „Westliche Franz-Lahde-Straße“ wird gebilligt.
4. Die Gemeindeverwaltung (der Bürgermeister) wird beauftragt,
- a. die Personen, die Anregungen abgegeben haben, sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe zu unterrichten;
  - b. die städtebauliche Satzung unter Angabe der erforderlichen Hinweise ortsüblich bekannt zu machen.

#### **Beschluss 4/19/38/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, ihren Verpflichtungen nach § 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes in Bezug auf den Betrieb der zukünftigen Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ (Karl-Liebknecht-Str. 44, OT Eggersdorf, Träger TAGTAU UG) mit Beginn des Betriebes der Einrichtung des bereits vor Aufnahme der Kindertagesstätte in den Kindertagesstätten-Bedarfsplan des Landkreises Märkisch-Oderland nachzukommen. Vertraglich ist eine Verpflichtung des Trägers zur Rückzahlung empfangener Betriebskostenzuschüsse für den Fall aufzunehmen, dass nach Ablauf eines Jahres nach Beginn des Betriebes der Kindertagesstätte keine Aufnahme in den Kindertagesstätten-Bedarfsplan des Landkreises Märkisch-Oderland vorgenommen wurde.

#### **Beschluss 4/19/39/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den an die Steremat Arbeitsförderungsgesellschaft mbH, Strausberg, zu entrichtenden gemeindlichen Zuschuss für den Betrieb des Kinderbauernhofes „Mümmelmann“ im Jahr 2010 um 10.000 € zu erhöhen.

#### **Beschluss 4/19/40/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den anliegenden Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 08.05.2008 zu bestätigen und als gleichnamige Satzung für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zu erlassen.

#### **Beschluss 4/19/41/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den anliegenden Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 08.07.1999

zu bestätigen und als gleichnamige Satzung für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zu erlassen.

#### **Beschluss 4/19/42/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Grundstück Wilhelm-Pieck-Straße 146 mit dem aufstehenden Mehrfamilienhaus zum Verkauf auszu-schreiben. Der Käufer soll das darauf stehende Mehrfamilienhaus nach dem planerischen Konzept der Gemeinde sanieren.

#### **Beschluss 4/19/43/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Sportverein Blau-Weiß Petershagen-Eggersdorf e.V. bei der Durchführung eines Trainingslagers (Handball) zur Nachwuchsförderung mit einem finanziellen Zuschuss von 120,00 € zu unterstützen.

#### **Beschlussanträge, die keine Mehrheit erlangten:**

Eingebracht durch den Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf möge beschließen, den Bereich der Wilhelm-Pieck-Straße zwischen Triftstraße und Rathausstraße in den Jahren 2010/2011 komplett grundhaft auszubauen. Das Bauprogramm (Beschluss Nr. 62/2005) wird insoweit geändert.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Zahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

Ja-Stimmen: 3

Nein-Stimmen: 10

Stimmenthaltungen: 4

Zahl der nach § 22 BbgKVerf ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung: 0

#### **Beschlussprotokoll der 19. Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 20.05.2010 – nicht öffentlicher Teil**

#### **Beschluss 4/19/44/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Auftrag „Lieferung (Überlassung) von Finanzbuchhaltungssoftware (kommunal, doppisch), Beratungs-, Schulungs- und andere Dienstleistungen“ im Ergebnis einer beschränkten Ausschreibung an die Fa. DATEV eG aus Nürnberg zu vergeben.

#### **Beschluss 4/19/45/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Auftrag zum Bauvorhaben „Sanierung Kunstrasenplatz“ auf dem Waldsportplatz Petershagen im Ergebnis einer beschränkten Ausschreibung an die Fa. Polytan GmbH aus 86666 Burgheim zu vergeben.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Zahl der anwesenden Mitglieder

der Gemeindevertretung: 17

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 3

Stimmhaltungen: 1

Zahl der nach § 22 BbgKVerf ausgeschlossenen

Mitglieder der Gemeindevertretung: 1

#### **Beschluss 4/19/46/10\***

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Grundstück im OT Eggersdorf, Flur 3, Flurstück 352, 509 qm und ein Teilstück aus dem Flurstück 707, ca. 150 qm, zu verkaufen.

Einer Belastungsvollmacht wird zugestimmt. Das Grundstück wird zur Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht benötigt.

#### **Beschluss 4/19/47/10\***

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, der Aufnahme einer Grundschuld für das Grundstück im OT Petershagen, Müllerstraße 12 a, Flur 3, Flurstück 1520 zuzustimmen.

*\*Diese Beschlüsse werden in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben.*

## BEKANNTMACHUNG

### der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

#### **Öffentliche Auslegung des zweiten Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplanes „Tasdorfer Straße / Mierwerder Weg“, OT Petershagen – Änderungsbereich Mierwerder Weg – nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2010 beschlossen, die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplanes „Tasdorfer Straße/Mierwerder Weg“, Änderungsbereich Mierwerder Weg, vom 18. Januar bis 28. Februar 2010 von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zu prüfen sowie den entsprechend des Abwägungsergebnisses zu ändern. Den Entwurf zu bestätigen und diesen öffentlich auszulegen (Beschluss Nr. 4/19/36/10).

Die öffentliche Auslegung des zweiten Änderungsentwurfs erfolgt in der Zeit vom

**14. Juni 2010 bis 16. Juli 2010**

im Bauamt der Gemeindeverwaltung OT Eggersdorf, Am Markt 8, Zimmer 107, während folgender Zeiten:

**montags, mittwochs, donnerstags**

**von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr;**

**dienstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr sowie**

**freitags von 9 bis 12 Uhr.**

Während der Auslegungsfrist kann jede und jeder sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen

Auswirkungen der Planung informieren. Außerdem kann jede und jeder während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum zweiten Änderungsentwurf des Bebauungsplanes abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Petershagen/Eggersdorf, den 31. Mai 2010

*Olaf Borchardt*  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf zur Aufstellung der städtebaulichen Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Westliche Franz-Lahde-Straße“, OT Petershagen**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2010 die städtebauliche Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Westliche Franz-Lahde-Straße“, OT Petershagen, beschlossen (Beschluss Nr. 4/19/37/10):

1. Die während der Beteiligungen gemäß § 13 BauGB in der Zeit vom 25. September 2009 bis 16. Oktober 2009 sowie vom 31. März 2010 bis 20. April 2010 von der betroffenen Öffentlichkeit und berührten Behörden sowie anderen Trägern öffentlicher Belange eingereichten Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit nachstehendem Ergebnis geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen:

- a) Berücksichtigt werden die Anregungen von:
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, Frankfurt/Oder,
  - E.ON edis AG, Neuenhagen,
  - EWE Netz GmbH, Schöneiche,
  - Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6, Frankfurt/Oder,
  - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Cottbus,
  - Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt / Planungsrecht, Strausberg,
  - Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Seelow,
  - Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Denkmalschutzbehörde, Bodendenkmalpflege, Strausberg,

- Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbehörde, Seelow,
- Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Beeskow,
- Wasserverband Strausberg-Erkner, Strausberg,
- Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Zossen.

b) Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen von:

- Karl Nöll, Baunatal.

2. Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) die städtebauliche Satzung „Westliche Franz-Lahde-Straße“, OT Petershagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

3. Die Begründung der städtebaulichen Satzung „Westliche Franz-Lahde-Straße“ wird gebilligt.

4. Die Gemeindeverwaltung (der Bürgermeister) wird beauftragt,

a. die Personen, die Anregungen abgegeben haben, sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe zu unterrichten;

b. die städtebauliche Satzung unter Angabe der erforderlichen Hinweise ortsüblich bekannt zu machen.

Der städtebauliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die städtebauliche Satzung in Kraft.

Die städtebauliche Satzung und ihre Begründung werden auf Dauer im Bauamt der Gemeindeverwaltung, Am Markt 8, Ortsteil Eggersdorf während der Sprechzeit für jede und jeden zur Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### **Die Sprechzeiten sind:**

**Dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr  
sowie freitags von 9 bis 12 Uhr.**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen zur Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wie folgt hingewiesen: Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 43 BauGB und auf die Vorschrift des §

44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Petershagen/Eggersdorf, den 31. Mai 2010

*Olaf Borchardt*

Bürgermeister

**ERSTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG  
ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN FÜR  
STRASSENBAULICHE MASSNAHMEN IN DER GEMEINDE  
PETERSHAGEN/EGGERSDORF  
VOM 08. MAI 2008**

**730-1**

**- Erste Straßenausbaubeitragsänderungssatzung -  
vom 20. Mai 2010**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 20.05.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 08. Mai 2008 beschlossen:

sie nicht schriftlich gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Bei einer Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt dies nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Petershagen/Eggersdorf, den 21. Mai 2010

*Olaf Borchardt*  
Bürgermeister

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der  
Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 08. Mai 2008**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 08. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach der zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht geltenden Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind.“

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 21. Mai 2010

*Olaf Borchardt*  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 08. Mai 2008 ist öffentlich bekannt zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn

**ERSTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER  
DIE ERHEBUNG VON ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGEN IN  
DER GEMEINDE PETERSHAGEN/EGGERSDORF**



VOM 08. JULI 1999

**-Erste Erschließungsbeitragsänderungssatzung-  
vom 20. Mai 2010**

Auf der Grundlage des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 20.05.2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 08. Juli 1999 beschlossen.

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde  
Petershagen/Eggersdorf vom 08. Juli 1999**

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 08. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe j) wird gestrichen.
2. Nach § 4 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  

„(2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt beziehungsweise eines Grundstückszuganges auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen. Die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung einer Überfahrt über einen Gehweg, Radweg, gemeinsamen bzw. getrennten Geh- und Radweg oder über unselbständige Grünanlagen sind nach der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen, wenn die Überfahrt aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert wird, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht. Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt beziehungsweise des Grundstückszuganges oder der Überfahrt über den Gehweg, Radweg, gemeinsamen bzw. getrennten Geh- und Radweg, die unselbständigen Grünanlagen, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.“
3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  

„(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches ei-

nes Bebauungsplanes sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.“

4. § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:  

„(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit 1,0 für die Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,3.“
5. Nach § 6 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  

„(5) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach der zum Zeitpunkt der endgültigen Herstellung geltenden Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Soweit ein Vollgeschoss weder vorhanden, zugelassen oder zulässig ist, beträgt der Nutzungsfaktor 0,0.“
6. § 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:  

„(6) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder zugelassenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Kirchengebäude werden stets als Gebäude mit einem Vollgeschoss behandelt.“
7. § 6 Absatz 7 wird wie folgt geändert:  

„(7) Ist die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt oder wegen Besonderheiten des vorhandenen oder zugelassenen Bauwerks oder der näheren Umgebung nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des vorhandenen oder zugelassenen Bauwerks, mindestens jedoch die höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet werden. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die vorhandene oder zugelassene, mindestens jedoch die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet werden.“
8. In § 6 Absatz 8 wird nach dem Text „die in Abs. 4“ der Text „, 5, 6 und 7“ eingefügt.
9. In § 6 Absatz 8 Buchstabe e) wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt.
10. Nach § 6 Absatz 8 Buchstabe e) wird Buchstabe f) eingefügt:  

„f) bei Grundstücken, die als Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind oder als solche genutzt werden und die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können (z.B. Friedhöfe,

Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Festplätze), um 0,5;“

11. Nach § 6 Absatz 8 Buchstabe f) wird Buchstabe g) eingefügt:

„g) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze zulässig sind, um 1,0.“

12. § 6 Absatz 10 wird gestrichen.

## **Artikel 2** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 21. Mai 2010

*Olaf Borchardt*  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 08. Juli 1999 ist öffentlich bekannt zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Bei einer Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt dies nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Petershagen/Eggersdorf, den 21. Mai 2010

*Olaf Borchardt*  
Bürgermeister

**Impressum:**

**Herausgeber:**

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister,  
15370 Petershagen/Eggersdorf, Rathausstraße 9

**Satz und Druck:**

Druckerei Nauendorf GmbH, Gewerbegebiet „Oderberger Straße“ · Nordring 16, 16278 Angermünde

**Auflage:** 6.500 Stück

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.